

27.10.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Entwicklung des Eierverbrauchs, das Waschen von Eiern und die Eierkennzeichnung

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

KOM(2003) 479 endg.; Ratsdok. 12250/03

A

Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung zu Artikel 1 der Änderungsverordnung darauf hinzuwirken, dass beim Verkauf von Eiern auf öffentlichen Märkten der Erzeugercode des Erzeugerbetriebs gemäß der Richtlinie 2002/4/EG anzugeben und der Anbieter auf dem öffentlichen Markt für die Kennzeichnung mit dem Erzeugercode des Erzeugerbetriebs verantwortlich ist.

...

Er bittet die Bundesregierung weiterhin, bei den im Bericht der Kommission (Zusammenfassung und Schlussfolgerungen Nr. 5 und 6) angekündigten Anpassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 darauf hinzuwirken, dass^{*)}

2. - neben Packstellen und Erzeugerbetrieben auch Vermarkter nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 zur Kennzeichnung der Eier mit einem Erzeugercode ermächtigt werden und
3. - bei Lieferungen zwischen Packstellen als "Betriebscode" nicht der Erzeugercode nach der Richtlinie 2002/4/EG, sondern die der Packstelle zugeordneten bzw. zuzuteilenden Packstellen-Betriebskennnummer angegeben werden muss.

B

4. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

^{*)} Dieser Satz gilt bei Annahme mindestens einer der Ziffern 2 und 3 als mitbeschlossen.